

DLRG

Bezirk Rems-Murr e.V.

**Satzung
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Rems-Murr e.V.**



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
II. Mitgliedschaft, Gliederung	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Gliederung des Bezirkes	5
§ 6 Gliederungen.....	6
§ 6.1 Ortsgruppen	7
§ 7 DLRG-Jugend	7
III. Organe, Gremien und Schiedsgericht.....	7
§ 8 Organe und Gremien des Bezirkes.....	7
§ 8.1 Bezirkstagung	8
§ 8.2 Bezirksrat	10
§ 8.3 Bezirksvorstand.....	11
§ 9 Organe und Gremien der Ortsgruppen.....	12
§ 9.1 Hauptversammlung	13
§ 9.2 Vorstand der Ortsgruppen.....	14
§ 10 Ausschüsse und Kommissionen	16
§ 11 Schiedsgericht.....	16
IV. Sonstige Bestimmungen	17
§ 12 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen	17
§ 13 DLRG-Markenschutz und -Material	17
§ 14 Ehrungen	18
§ 15 Ausführung der Satzung, Geschäftsordnung	18
§ 16 Wirtschaftsordnung	18
§ 17 Satzungsänderungen	18
V. Schlussbestimmungen	19
§ 18 Auflösung des Bezirkes.....	19
§ 19 Geltungsbereich für Gliederungen.....	19
§ 20 Inkrafttreten	19

Diese Satzung ist wegen der Übersichtlichkeit in der männlichen Schriftform gehalten.
Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt), Landesverband Württemberg e.V. (nachstehend nur Landesverband genannt), gliedert sich nach § 5 ihrer Satzung in Bezirke. Für das Gebiet des Rems-Murr Kreis besteht der Bezirk Rems-Murr als eingetragener Verein. Er nennt sich: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Rems-Murr e.V. (nachstehend nur Bezirk genannt)
- 2) Der Sitz des Bezirkes ist in Waiblingen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die vordringliche Aufgabe des Bezirkes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
als Kernaufgaben:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz. Hierzu zählen insbesondere die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Einsatztauchern, Strömungsrettern, Führungskräften, Fachberatern, Spezialisten in technischer Ortnung, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes für den Bereich des Rems-Murr-Kreises, im Rahmen des RDG Baden-Württemberg,
 - g) Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten, sowie der Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG,

als weitere bedeutende Aufgaben:

- i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit,

sowie

- k) Unterstützung anderer bei der Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu,
- l) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,

- n) Verbreitung des Rettungsgedankens,
 - o) Planung und Organisation des Tauchrettungsdienstes,
 - p) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser,
 - q) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.
- 4) Grundlage der Arbeit des Bezirkes ist das Bekenntnis aller seiner Gliederungen und Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In diesem Rahmen vertritt der Bezirk die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Bezirk tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in Gliederungen noch bei Mitgliedern.
 - 5) Der Bezirk verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Art.
 - 6) Der Bezirk achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
 - 7) Mittel des Bezirkes, seiner Gliederungen und / oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirkes, seiner Gliederungen oder der DLRG-Jugend. Der Bezirk, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- 1)
 - a) Mitglieder des Bezirkes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG-Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Bezirkes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
 - b) Nicht Mitglied werden oder sein kann, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort und/oder Tat mit §2 (4) unvereinbar sind.
 Das ist insbesondere der Fall, wenn die Organisation, Vereinigung oder Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg aufgeführt ist und das Mitglied für die Organisation, Vereinigung oder Partei an herausgehobener Stelle tätig ist.
 Als herausgehobene Stelle gilt die Tätigkeit als Funktionär, als Vertreter in staatlichen Organen oder durch öffentliche Auftritte für die Organisation, Vereinigung oder Partei.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die im Antrag anzugebende Ortsgruppe. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.
- 3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr

Beitragsanteile abgerechnet wurden. Delegierte werden mit dem Vorstand der entsendenden Gliederung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Delegierter. Die Kosten der Delegierten trägt die entsendende Gliederung. Sämtliche Informationen, Nachrichten, Aufforderungen und Protokolle an und für die Delegierten, können jeweils über die entsendende Gliederung versandt werden.

- 4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Bezirkes oder seiner Gliederungen sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss seiner örtlichen Gliederung mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes kann bei einem Rückstand von einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Friststellung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßregeln regeln die Bundessatzung, § 13 der Landesverbandssatzung und die Schiedsgerichtsordnung.
- 7)
 - a) Die Mitglieder haben die für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen erhoben werden. Die Bezirkstagung legt einen Mindestbeitrag und den Bezirksanteil fest (§8.1). Die Hauptversammlungen der Gliederungen können im Übrigen die Höhe der Beiträge frei selbst festlegen. Es wird ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag im Bezirk angestrebt.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - c) Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
 - d) In den Fällen lit. b) und c) sind die auf die befreiten Mitglieder entfallenden Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung von der jeweiligen Gliederung abzuführen.
- 8) Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Außerdem ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die aus seiner Tätigkeit in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
- 9) Durch eigenmächtiges Handeln einzelner Mitglieder wird der Bezirk nicht verpflichtet.

§ 5 Gliederung des Bezirkes

- 1) Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen und gegebenenfalls in Stützpunkte. Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den Verwaltungsgrenzen übereinstimmen und nicht mehr als eine Verwaltungseinheit umfassen. Ausnahmen sind mit Einwilligung des Bezirkes (zuständig Vorstand) möglich, solange überwiegende Gründe dies vertretbar erscheinen lassen und die Arbeit der DLRG dadurch gefördert und nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Gliederungen werden vom Bezirk (zuständig Vorstand) im Einvernehmen mit dem Landesverband eingerichtet. Werden Stützpunkte eingerichtet, ist das Einvernehmen mit der Ortsgruppe herbeizuführen, der sie zugeordnet werden.

- 3) Bei Änderungen bestehender Gliederungen, ist das Einvernehmen sämtlicher hiervon Beteiligten (Ortsgruppen und Bezirk) herzustellen. Für die Entscheidung der Gliederungen ist das jeweils höchste Organ der Gliederung zuständig. Beim Bezirk entscheidet der Vorstand. Bei Gebietsänderungen, die von den bestehenden Verwaltungsgrenzen abweichen, sowie bei Nichtherstellung des Einvernehmens der Gliederungen, entscheidet für alle Beteiligten verbindlich der Bezirksrat.
- 4) Stützpunkte können sich aus einer Ortsgruppe mit Zustimmung deren Vorstandes oder, falls am Ort keine Ortsgruppe existiert, mit Zustimmung des Bezirkes bilden bzw. gebildet werden. Bildet sich ein Stützpunkt nicht innerhalb einer Ortsgruppe, ordnet sie der Bezirk einer Ortsgruppe zu. Für einen Stützpunkt soll innerhalb des Haushalts der Ortsgruppe eine getrennte Kasse gebildet werden. Im Übrigen regelt sich das Verhältnis zwischen Stützpunkt und Ortsgruppe in Anlehnung an diese Satzung, soweit diese keine ausdrückliche Regelung enthält.
- 5) Wird in einer Ortsgruppe weder in einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung noch in der daraufhin einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ein Vorstand mit mindestens den Mitgliedern gem. § 9.2 (2) a) - c) gewählt, kann der Bezirk einen kommissarischen Vorstand bestimmen, der die Geschäfte der Ortsgruppe führt und innerhalb eines Jahres ab Bestellung eine Hauptversammlung zur Neuwahl einberuft. Kommt es auch dabei nicht zur Bestellung eines Mindestvorstandes gem. § 9.2 (2) a) - c), kann der zuständige Bezirk die Ortsgruppe vollständig auflösen oder als Stützpunkt einer anderen Ortsgruppe zuordnen. Diese hat das Vermögen des Stützpunktes getrennt zu verwalten, bis der Bezirk einer Vereinigung der Vermögen zustimmt.

§ 6 Gliederungen

- 1) Die Gliederungen sind an eventuelle eigene Satzungen und an die Satzungen ihrer übergeordneten Gliederungsebenen gebunden. Bei Widersprüchen sind in dieser Reihenfolge anzuwenden:
 - die Satzung des Bundesverbandes,
 - die Satzung des Landesverbandes,
 - die Satzung des Bezirkes,
 - die Satzung der Ortsgruppe.
 Ohne eigene Satzung gilt die Satzung des Bezirkes.
- 2) Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen sich auf Verlangen eigene Satzungen nach den vom Landesverband jeweils veröffentlichten Mustersatzungen geben oder vorhandene Satzungen daran anpassen. Sie müssen den Erhalt einer Steuernummer und einer Gemeinnützigkeitsbestätigung betreiben.
Satzungen aller Gliederungen des Bezirkes einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes. Sie müssen den vom Landesverbandsrat beschlossenen Mustersatzungen entsprechen und bei Änderungen der Mustersatzung dieser angepasst werden.
- 3) Die Ortsgruppen unterrichten den Bezirk über Termin und Ort ihrer Hauptversammlungen sowie eingegangene Anträge. Sie legen dem Bezirk die dabei erstellten Protokolle vor. Die Ortsgruppen reichen dem Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Haushaltsplanentwürfe, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten sowie sonstige vom Bezirk für seine Arbeit für erforderlich gehaltene Informationen zu den jeweils vorgegebenen Terminen ein und entrichten termingerecht die dem Bezirk, dem Landesverband und Bundesverband zustehenden Beitragsanteile.
- 4) a) Kommen die Ortsgruppen ihren Zahlungs- und Abgabeverpflichtungen aus Absatz 3 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nach, werden sie mit einer Sonderzahlung an den Bezirk belegt. Näheres regelt der Bezirksrat.

- b) Eine Sonderzahlung entbindet die Ortsgruppen nicht von ihren Zahlungs- und Abgabeverpflichtungen. Die Sonderzahlung kann erneut verhängt werden, wenn die Zahlungs- und Abgabeverpflichtung auch binnen gesetzter Nachfrist von drei Tagen nicht erfüllt ist.
- 5) Es ist Aufgabe des Bezirkes und aller Gliederungen, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und auch für deren Aus- und Fortbildung auch in den Bereichen Organisation und Verwaltung zu sorgen.
- 6) Der Bezirk ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die nachgeordneten Gliederungen zu beraten und zu überprüfen und in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich daraus Abschriften und Kopien zu fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung und/oder Richtlinien der DLRG verstoßen wird, Hilfestellungen zu geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung zu erteilen. Werden so erteilte Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 7) Mitglieder des Vorstandes des Bezirkes und deren Beauftragte sind stets berechtigt an Sitzungen der Organe nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. Sie sind jeweils auch berechtigt, Sitzungen der Organe der nachgeordneten Gliederungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in diesem Falle durch den Vorsitzenden des einladenden Gremiums.

§ 6.1 Ortsgruppen

- 1) Die Ortsgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führen die Bezeichnung des Bezirkes als e.V. unter Hinzufügung Ihres Namens und den des Landesverbandes.
- 2) Sie leiten ihre vereinsrechtliche und rechtsgeschäftliche Betätigung vom übergeordneten Bezirk ab. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs, sowie Verträge mit Dauerverpflichtungen, können nur vom Bezirk abgeschlossen werden.

§ 7 DLRG-Jugend

- 1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG im Bezirk bis einschließlich 26 Jahre.
- 2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirkes und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirkes dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe, erfolgen auf der Grundlage der gemeinsamen Zielsetzung der DLRG und des Bezirkes. Die Gliederungen beteiligen die Jugendgruppen an den Aufgaben der DLRG und fördern sie unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- 3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bundesjugendordnung, der Landesjugendordnung und einer Bezirksjugendordnung, die von der Bezirksjugendtagung beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf.
- 4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.

III. Organe, Gremien und Schiedsgericht

§ 8 Organe und Gremien des Bezirkes

Die Organe und Gremien des Bezirkes sind:

- die Bezirkstagung,
- der Bezirksrat,
- der Vorstand.

§ 8.1 Bezirkstagung

- 1) Die Bezirkstagung ist das oberste Organ des Bezirkes.
Der Bezirkstagung gehören an:
 - a) die in Textform benannten Delegierten der Ortsgruppen (Abs. 2),
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§8.2),
 - c) die Ehrenvorsitzenden des Bezirkes,
 - d) die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates,
 - e) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium,
 - f) die anwesenden Mitglieder des LV-Vorstandes und vom Bezirksvorsitzenden geladene Gäste.
- 2) In der Bezirkstagung haben die Mitglieder gemäß Abs. 1, lit. a) und b) je eine Stimme; die Mitglieder lit. c) bis f) wirken beratend mit.
Die Delegierten sowie Ersatzdelegierte werden in Hauptversammlungen der Ortsgruppen nach einem vom Bezirksvorstand festgelegten und vom Bezirksrat bestätigten Delegiertenschlüssel jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt; maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung. Sie sind dem Bezirk von den Ortsgruppen unter Beifügung einer Protokollabschrift in Textform zu benennen. Soweit sich aus dem Protokoll der Wahl nichts anderes ergibt, gelten die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge ihrer Benennung als vertretungsberechtigt für die Delegierten; dabei muss die Verhinderung von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht nachgewiesen werden.
- 3) Die Bezirkstagung findet mindestens alle drei Jahre statt und sollte grundsätzlich vor der Landesverbandstagung bzw. dem ersten Landesverbandsrat im Jahr liegen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Ortsgruppen beantragen oder der Bezirksvorstand dies mit Mehrheit beschließt.
- 4) Der Bezirksvorsitzende lädt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Bezirkstagung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Bezirkstagung ein. Leistet der Bezirksvorsitzende einem Antrag gem. Abs. 3, Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags keine Folge, so können die antragstellenden Ortsgruppen einladen.
Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder, bei fehlenden Anschriften der von den Ortsgruppen zu benennenden Delegierten an die Ortsgruppen zur Weiterleitung an die Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
 - a) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden (Ausnahme siehe § 17 (2)); sie sind möglichst den bekannten Mitgliedern der Bezirkstagung und den Ortsgruppen zuzuleiten.
 - b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.
 - c) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
 - d) Ist oder wird eine Bezirkstagung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassendem Beschluss innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

- vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- e) Die Bezirkstagung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird; Abs. 6, Satz 4 bleibt unberührt.
- 5) Die Bezirkstagung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes nach § 8.3 Abs. (2) lit a) bis h) und deren Stellvertreter sowie lit. k),
 - b) Wahl der Mitglieder eines eventuell beim Bezirk zu bildenden Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl von bis zu sechs Revisoren, wobei die Mindestzahl zwei beträgt,
 - d) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur LV-Tagung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Mindestbeiträge, eventueller von der Ortsgruppe zu erhebenden Umlagen und der Höhe des an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteiles sowie aller Fälligkeit. In dem an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteil ist der von der Landesverbandstagung für den Landesverband festgesetzte Landesverbandsanteil sowie der von der Bundestagung für den Bundesverband festgesetzte Bundesanteil enthalten.
 - h) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - k) die ihr sonst durch diese Satzung oder sonstige Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
 - l) Satzungsänderungen.
- 6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Tagungsteilnehmern zu wählen. Ausgenommen ist die Wahl eines Tagungspräsidiums, die der Bezirksvorsitzende leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter.
- Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Wahl der Beisitzer, der Revisoren, der Stellvertreter der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

- 7) Auf Beschluss des Bezirksrates kann die Bezirkstagung auch ohne Anwesenheit seiner Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.
- 8) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, für deren Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. Das Protokoll ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der Bezirkstagung (Abs. 1) binnen sechs Wochen nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen ab Absendung in Textform beim Bezirksvorsitzenden geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Bezirksvorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

§ 8.2 Bezirksrat

- 1) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Tagungen der Bezirkstagung deren Aufgaben wahr, ausgenommen:
 - die Wahl des Bezirksvorsitzenden,
 - die gem. § 8.1, Ziff. 5, lit. g), h) und l).Ergänzend berät und beschließt er über:
 - a) den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor dessen Beginn,
 - b) Änderung der Bezirksjugendordnung,
 - c) sonstige ihm in dieser Satzung oder in sonstigen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
 - d) vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten, die nicht wie oben der Bezirkstagung vorbehalten sind,
 - e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8.3 lit. b) bis h) und k) sowie deren Stellvertretern mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - f) die Suspendierung des Bezirksvorsitzenden von seinem Amt bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen unter Angabe des Grundes im Beschluss,
 - g) ggf. erforderliche Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern gem. § 8.3 lit. b) bis h) und k) sowie deren Stellvertretern.
- 2) Dem Bezirksrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes und
 - b) die Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. ein Vertreter. Ist ein Ortsgruppenvorsitzender zugleich Mitglied des Bezirksvorstandes, tritt an seine Stelle ein Vertreter,
 - c) die Bezirksehrenvorsitzenden,
 - d) die gewählten Stellvertreter der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ortsgruppenvorsitzenden,
 - e) die nach § 8.3 Ziff. 6 berufenen Referatsleiter,
 - f) der Vorsitzende eines eventuell beim Bezirk gebildeten Schiedsgerichts des Bezirkes,
 - g) ein eventuell gewähltes Tagungspräsidium.
- 3) Die Mitglieder gemäß lit. a) haben im Bezirksrat je eine Stimme, die Mitglieder gemäß lit. b) sind nach dem in § 8.1 Ziff. 2 bestimmten Stimm Schlüssel stimmberechtigt. Die Mitglieder lit. c) bis g) wirken beratend mit.
- 4) Der Bezirksrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn dies ein Drittel der Ortsgruppen verlangen, oder der Bezirksvorstand dies für erforderlich

hält. §§ 8.1, Ziff. 4 (Regularien), 6 (Wahlen) und 7 (Protokoll) sind entsprechend anzuwenden.

- 5) Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mind. zwei Dritteln der Stimmen der Ortsgruppen kann der Bezirksrat auch ohne die Anwesenheit seiner Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.
- 6) Im Falle einer Suspendierung nach Abs. (1) f) müssen die Stellvertreter innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schiedsgericht einreichen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts bleibt der Bezirksvorsitzende von der Amtsführung ausgeschlossen.

§ 8.3 Bezirksvorstand

- 1) Der Vorstand des Bezirkes leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen und Anordnungen des Landesverbandes. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Ortsgruppen des Bezirkes erlassen.
- 2) Den Vorstand des Bezirkes bilden:
 - a) der Bezirksvorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - c) der Leiter Wirtschaft und Finanzen
 - d) der Leiter Einsatz
 - e) der Leiter Ausbildung
 - f) der Arzt
 - g) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Justitiar
 - i) der Schriftführer
 - j) der Bezirksjugendleiter
 - k) bis zu vier Beisitzer

Vorstandsmitglieder gemäß lit. a) bis h) sollen nicht gleichzeitig ein Amt in einer Ortsgruppe ausüben.

Die gewählten Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gem. lit. c) bis j) haben im Bezirksvorstand Stimmrecht.

Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gemäß lit. c) bis i) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches

Vorstandsmitglied zurück, tritt ein gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

Ist für ein Ressort gemäß lit. c) bis i) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand bis zum folgenden Bezirksrat einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.

Ist für die Ämter lit a) und b) kein Amtsinhaber gewählt, bestellt der Restvorstand, und bei dessen Fehlen der Vorstand des LV, kommissarische Amtsvertreter bis zur Wahl in einer alsbald einzuberufenden Bezirkstagung.

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- Bezirksehrenvorsitzende,
- die Referatsleiter,
- die gewählten Stellvertreter,
- kommissarische Leiter/Stellvertreter,
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und die Mitgliedern Abs. (2), lit. b) und c), jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Mitglieder Abs. (2), lit. b) und c) von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Bezirksvorsitzende verhindert ist. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen. Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen.

Der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz im Bezirksvorstand und, solange kein Tagungspräsidium gewählt ist, in der Bezirkstagung und im Bezirksrat. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn eines der Mitglieder Abs. (2), lit. b) und c).

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2, lit. a) bis i) sowie Stellvertreter und k) werden auf drei Jahre gewählt, und zwar möglichst im Jahr nach dem beim Landesverband die Wahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt. Die Amtsperioden sind bei der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Wahl durch Mehrheitsbeschluss vor deren Durchführung durch Verlängerung oder Verkürzung vorstehenden Zeitpunkten anzupassen, falls der Bezirk nicht bereits bei der Wahl des derzeit amtierenden Vorstandes eine Regelung beschlossen hat. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder, ausgenommen den Bezirksvorsitzenden, sowie Mitglieder der Vorstände nachgeordneter Ortsgruppen bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen von ihren Ämtern suspendieren. Der Grund muss im Beschluss angegeben werden.
Im Falle einer Suspendierung muss der Bezirksvorsitzende innerhalb einer Woche einen Antrag auf Bestätigung des Beschlusses beim Schiedsgericht einreichen. Der Suspendierte bleibt bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im Übrigen gilt für seine mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, zu denen unter Beifügung einer Tagesordnung rechtzeitig und in Textform einzuladen ist, die vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 6) Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Vorstandssitzung auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.
- 7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referatsleiter berufen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Referatsleiter führen ihre Ämter und ihre Referate nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
- 9) Der Vorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder stimmberechtigt vertreten.

§ 9 Organe und Gremien der Ortsgruppen

Organe und Gremien der Ortsgruppen sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 9.1 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie muss vor der Bezirkstagung liegen.
- 2) In der Hauptversammlung sind die Mitglieder nach Maßgabe von § 4 stimmberechtigt.
- 3) Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen oder der Vorstand der Ortsgruppe dies für notwendig hält. § 8.1, Abs. (4), Satz 2 gilt entsprechend.
Die Hauptversammlung kann eine Tagungsleitung wählen.
- 4) Der Vorsitzende der Ortsgruppe lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Hauptversammlung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ein.
Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Die Frist ist in diesem Falle ab Erscheinungsdatum zu berechnen.
 - a) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden (Ausnahme siehe § 19 Abs. 2); sie sind zu Beginn der Hauptversammlung bekannt zu geben.
 - b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies zulassen.
 - c) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/10 der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Beschlussunfähigkeit tritt nicht dadurch ein, dass die Zahl der Stimmberechtigten bei einzelnen Beschlusspunkten dadurch vermindert wird, dass aus Gründen, die außerhalb dieser Satzung liegen (z.B. §34 BGB) einzelne Stimmberechtigte vom Stimmrecht ausgeschlossen sein können.
 - d) Ist oder wird eine Hauptversammlung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden Mitglieder zu fassendem Beschluss innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
 - e) Die Hauptversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird; Abs. 6, Satz 4 bleibt unberührt.
 - f) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur nach Ankündigung in der Einladung und mit Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die des Vorsitzenden nur bei gleichzeitiger Nachwahl eines Nachfolgers, zulässig.
- 5) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren, entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes nach § 9.2, Abs. 2 lit. a) - i), deren Stellvertreter sowie lit. l),
 - b) Wahl von bis zu vier Revisoren, wobei die Mindestzahl zwei beträgt,
 - d) Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres und Bestätigung oder Änderung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung von Umlagen,
 - h) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - k) Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung,
 - l) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
 - m) Satzungsänderungen und, falls mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, deren Beendigung,
 - n) Bestätigung von Beschlüssen der Stützpunktversammlung für den Bereich des Stützpunktes, falls nicht überwiegende Interessen der Ortsgruppe im Einzelfall einheitliche Regelungen gebieten.
- 6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei volljährigen Tagungsteilnehmern zu wählen. Ausgenommen ist die Wahl eines Tagungsleiters, die der Vorsitzende der Ortsgruppe leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Beisitzer, der Revisoren, der Stellvertreter der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.
- 7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. Das Protokoll ist vom jeweils verantwortlichen Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9.2 Vorstand der Ortsgruppen

- 1) Der Vorstand der Ortsgruppe leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen und Anordnungen des Landesverbandes und des Bezirkes. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er beschließt den Haushaltsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor dessen Beginn und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 2) Den Vorstand der Ortsgruppe bilden:
 - a) der Vorsitzende der Ortsgruppe
 - b) bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Ortsgruppe

- c) Leiter Wirtschaft und Finanzen
- d) der Leiter Einsatz
- e) der Leiter Ausbildung
- f) der Arzt
- g) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- h) der Justitiar
- i) der Schriftführer
- k) der Jugendleiter
- l) bis zu vier Beisitzer

m) die von der Stützpunktversammlung gewählten Leiter von Stützpunkten
Die Ämter lit. f) bis i) und l) müssen nicht besetzt werden. Sind für die Ämter a) und b) keine Vertreter gewählt, ist nach § 5 (7) vorzugehen. Für d) und e) kann auch nur ein Leiter Einsatz / Ausbildung gewählt werden. Die gewählten Stellvertreter haben im Vorstand Stimmrecht.

Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gemäß lit. c) bis i) und l) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches Vorstandsmitglied zurück, tritt ein gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

Ist für ein Ressort gemäß lit. c) bis i) und l) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter oder für einen Stützpunkt kein Vertreter gewählt, kann der Vorstand bis zur folgenden Hauptversammlung einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.

Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- Ehrenvorsitzende der Ortsgruppen,
- die gewählten Stellvertreter,
- kommissarische Leiter/Stellvertreter,
- die Referatsleiter,
- der Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

- 3) Der Ortsgruppenvorsitzende vertritt die Ortsgruppe und führt den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand und, solange kein Versammlungsleiter gewählt ist, in der Hauptversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn eines der Mitglieder Abs. 2, lit. b) und c).

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre etwaigen Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, und zwar in dem Jahr, nach dem im Bezirk die Wahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

Die Amtsperioden sind bei der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Wahl durch Mehrheitsbeschluss vor deren Durchführung durch Verlängerung oder Verkürzung vorstehenden Zeitpunkten anzupassen, falls die Ortsgruppe nicht bereits bei der Wahl des derzeit amtierenden Vorstandes eine Regelung beschlossen hat.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im Übrigen gilt für seine mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen, zu denen unter Beifügung einer Tagesordnung rechtzeitig und in Textform einzuladen ist, die vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Vorstandssitzung kann auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

- 6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten berufen.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Referatsleiter führen ihre Ämter und ihre Referate nach Richtlinien, die der Vorstand erlässt.

- 8) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder stimmberechtigt vertreten.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

Ausschüsse und Kommissionen können in allen Gliederungen durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse und Kommissionen sind ausschließlich dem einsetzenden Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 11 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG im Bereich des Bezirkes zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- 2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Landesverband und Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus den Satzungen der DLRG, oder einer ihrer Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehört auch die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG auf nationaler Ebene und der ILS International Life Saving Federation auf internationaler Ebene sowie die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien. Zum Zweck der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann es geeignete Maßnahmen treffen.
- 3) Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen.

Bei sonstigen Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schiedsgericht angerufen werden. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges zulässig.

Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder der DLRG sein sollen. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für Beisitzer können eine oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören oder Fachbeauftragter im Landesverband sein. Ein Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Vertretungs- und Geschäftsverteilungsregelung selbst.

Bei Streitigkeiten zwischen Landesverband und Bezirken oder Bezirken und Ortsgruppen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennende Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung des DLRG Bezirk Rems-Murr e.V., die vom Bezirksrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. Sie wird mit der Hinterlegung Bestandteil dieser Satzung. Der Bezirksrat kann beschließen, dass entweder die Schiedsordnung von Bundes- oder Landesverband ersatzweise oder ausschließlich anzuwenden ist.

- 4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG bzw.

vereinsschädigenden Verhaltens kann das Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gemeinsam verhängen:

- a) Rüge und Verwarnung,
 - b) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen und Ämtern,
 - c) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - d) insbesondere in Fällen des §2 (5) befristeter oder dauernder Entzug von Lizenzen und Ausbildungsberechtigungen; in schwebenden Verfahren ist die Suspendierung möglich,
 - e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - f) die in den Anti-Dopingbestimmungen vorgesehenen Sanktionen für den Fall regelwidrigen Verhaltens,
 - g) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen gemäß lit. b, c) und f) können für den Bereich des Bezirkes und/oder von Gliederungen ausgesprochen werden. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß lit. e) hat auch den Ausschluss aus allen Gliederungen zur Folge
- 5) Außerdem können den Beteiligten durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 6) Soweit beim Bezirk kein Schiedsgericht gebildet ist, ist das bei der übergeordneten Gliederung gebildete zuständig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen

- 1) Die von den Organen und Gremien des Bundes- und Landesverbandes sowie des Bezirkes erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- 2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG, die Rahmenrichtlinien und Einsatzgrundsätze sowie deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 3) Die Prüfungsordnung, Rahmenrichtlinien und Einsatzgrundsätze werden vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt dessen Präsidium.
- 4) Bei der Erfüllung seiner vereinsrechtlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erhebt, verarbeitet und/oder nutzt der Bezirk mit Hilfe einer automatisierten Datenverarbeitung Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen. Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzordnung des Landesverbandes, die vom Landesverbandsrat verabschiedet wird und für den Landesverband, alle Untergliederungen und Mitglieder verbindlich ist. Die Verabschiedung ergänzender Regelungen bleibt dem Bezirk vorbehalten.

§ 13 DLRG-Markenschutz und -Material

- 1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister beim Deutschen Patentamt in München markenrechtlich geschützt.
- 2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch das Handbuch Corporate Design geregelt. Es wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen und ist für den Bezirk und seine Gliederungen verbindlich.
- 3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben

- 4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, dem Handbuch Corporate Design entspricht und geeignet ist.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit oder durch besondere Förderung der DLRG verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen und ist für den Bezirk verbindlich.

§ 15 Ausführung der Satzung, Geschäftsordnung

- 1) Bei Bedarf kann der Bezirksrat Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen, oder vom Landesverband erlassene Ausführungsbestimmungen für den Bezirk verbindlich erklären.
- 2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen ist die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassene Geschäftsordnung verbindlich, solange der Bezirksrat keine Geschäftsordnung für den Bezirk beschlossen hat. Die so verbindliche Geschäftsordnung ist für alle Gliederungen des Bezirkes bindend.

§ 16 Wirtschaftsordnung

- 1) Die Finanz- und Materialwirtschaft, sowie die Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.
- 2) Sie ist mit den vom Bezirk zu ihrer Ausführung eventuell erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen für alle Gliederungen des Bezirkes bindend.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.
Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Die beantragte Satzungsänderung muss jedoch vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen. Dringlichkeitsanträge zur Satzung im Übrigen sind unzulässig.
- 3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen und anzumelden, wenn sie von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, oder wenn sie zur Anpassung der Satzung an die Satzung des Landesverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen bekannt zu geben
- 4) Bezirkstagungen und Bezirksrat können im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist einzuholen, bevor die Eintragung der Satzungsänderung beantragt wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Bezirkes

- 1) Die Auflösung des Bezirkes sowie die Änderung des Vereinszweckes, kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
Für die Beschlussfassung gilt der § 8.1, Abs. (4) lit. c) bis d). Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Bezirkstagung Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Bezirkes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt dessen Vermögen an den DLRG Landesverband Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Das gleiche gilt bei Änderungen des Zwecks in Bestimmungen, die mit § 2, Abs. (2) als Hauptzweck nicht mehr vereinbar sind.

§ 19 Geltungsbereich für Gliederungen

Diese Satzung gilt für Gliederungen so lange, als diese nicht über eigene Satzungen verfügen, unmittelbar mit der Maßgabe, dass für Ortsgruppen die Vorschriften der §§ 6.0 (3) (Abs. 1), 6.1, 8.0 bis 8.3 und 17 bis 18 nur insoweit anzuwenden sind, als auf deren entsprechende Anwendung in anderen Bestimmungen Bezug genommen wird.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Die erste Satzung des Bezirkes wurde am 07.04.1990 durch die Bezirkstagung beschlossen. Sie trat mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang am 01.08.1990 unter der Registernummer VR 428 (heute Amtsgericht Stuttgart, Registernummer VR 270428) in Kraft.
- 2) Sie wurde von den Bezirkstagungen am 23.04.1994, 05.04.2003, 08.04.2006, 06.04.2019 geändert, ergänzt, bzw. neu gefasst. Sie wurde zuletzt durch die Bezirkstagung am 05.04.2025 neu gefasst. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 23.07.2025 in Kraft.